

Neuigkeiten bei Medizinalcannabis

Was blüht den Apotheken?

VK | Die Legalisierung von Cannabis ist beschlossene Sache. Dabei gibt es eine Aufteilung in ein Gesetz zum Anbau von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken und eines zur Versorgung mit medizinischem Cannabis. Damit wird es auch für Apotheken im Umgang mit Medizinalcannabis einige Änderungen geben, einige Vorgaben bleiben jedoch bestehen. Worauf müssen Apotheken sich einstellen?

Bereits am 23. Februar hat der Bundestag die regulierte Freigabe von Cannabis in Deutschland beschlossen. Demnach werden Besitz und Anbau für Personen über 18 Jahre bald unter Auflagen legal sein. Auch nichtkommerzielle Anbauvereinigungen zum gemeinschaftlichen Anbau sollen ab Juli erlaubt werden.

Was ändert sich für Apotheken mit der Legalisierung?

Medizinalcannabis wird in Apotheken weiterhin erhältlich und rechtlich klar von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken getrennt sein. Die Regelungen werden nicht im Konsumcannabisgesetz, sondern im gesonderten Medizinal-Cannabisgesetz zu finden sein. Für die Rezeptbelieferung in Apotheken bedeutet dies konkret, dass die Vorschriften der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) entfallen werden. Mit der beschlossenen Legalisierung unterliegt nämlich auch medizinisches Cannabis nicht mehr dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und ist somit wie ein normales verschreibungspflichtiges Arzneimittel zu behandeln. Damit entfällt u.a. die Verordnung auf einem BtM-Rezept, Ärztinnen und Ärzte sind dann dazu angehalten, per E-Rezept zu verordnen. Mit den E-Rezepten entfällt bei Cannabis-Rezepturen wiederum die Pflicht, einen Hash-Code zu generieren und auf das Rezept zu drucken. Auch die Lagerung von medizinischem Cannabis in einem Tresor wird künftig nicht mehr vorgeschrieben sein. Apotheken müssen jedoch weiterhin dafür Sorge tragen, dass keine unbefugten Personen Zugang zu den Produkten bekommen.

Was bleibt für Apotheken unverändert?

Medizinalcannabis darf weiter nach den geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen als Arzneimittel verschrieben werden. Verordnungsfähig ist Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in stan-

dardisierter Qualität, sofern es einen Tetrahydrocannabinol(THC)-Gehalt von mindestens 0,2% besitzt. Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität mit einem geringeren THC-Gehalt ist vom Leistungsanspruch nach § 31 Abs. 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen.

Gemäß Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) müssen Ausgangsstoffe, die zur Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke verwendet werden, qualitätsgesichert sein. Ist ein entsprechendes Prüfzertifikat vorhanden, darf die Apotheke darauf verweisen, muss jedoch die Identität des Ausgangsstoffs feststellen. Das wird auch weiterhin für Rezeptursubstanzen wie Dronabinol, Cannabisblüten und -extrakte gelten.

Mehr zum Thema Identitätsprüfung bei medizinischem Cannabis finden Sie in einem Beileger in diesem DAP Dialog und online.



DAP Report „Medizinisches Cannabis – wie kann die Identitätsprüfung aussehen?“:
www.DAPdialog.de/8032

Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Ursprünglich geplant war ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 2024. Zum Redaktionsschluss zeigte sich jedoch bereits ab, dass dieses Datum wohl nicht eingehalten werden kann, da sich unter den Ländern derzeit Widerstand formiert. Drei damit befasste Ausschüsse der Länderkammer empfehlen, das Gesetz in den Vermittlungsausschuss zu schicken und das Inkrafttreten auf den 1. Oktober zu verlegen. Gänzlich verhindert werden kann das Gesetz jedoch nicht mehr, das Verfahren würde so lediglich ausgebremst. Für Apotheken bedeutet das, dass noch etwas Zeit bleibt, um sich auf die Neuerungen einzustellen.

DAP Report: Apotheke fragt – DAP antwortet

Aufgrund der vielen Anfragen, die DAP zum Thema medizinisches Cannabis erhält, haben wir die Serie „DAP Report“ zu medizinischem Cannabis für die Apotheken überarbeitet und beantworten die häufigsten Fragen, die uns aus der Praxis erreichen. Den ersten

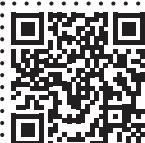
Teil zum Thema Dronabinol finden Sie ebenfalls als Beileger in diesem Dialog und auf dem DeutschenApothenPortal. Die Reihe wird mit den Themen Cannabisblüten und Cannabisextrakte im Laufe des Jahres fortgesetzt. Für den Zugriff auf die Online-Version ist eine Anmeldung über Mein DAP oder DocCheck notwendig.



DAP Report „Dronabinol: Apotheke fragt
- DAP antwortet“:

www.DAPdialog.de/8033

Weitere Informationen und Arbeitshilfen zum Thema medizinisches Cannabis in der Apotheke (z. B. zur Taxierung, Abgabe, Herstellung) finden Sie außerdem auf dem Portal.



DAP-Rubrik „Medizinisches Cannabis“:
www.DAPdialog.de/8034

Zentrallaboratoriums (ZL) gibt Aufschluss“ finden Sie aktuelle Erkenntnisse, die aus einem Bericht des Zentrallaboratoriums Deutscher Apotheker e.V. hervorgehen. Darin werden alternative Prüfverfahren analysiert und diskutiert. Vor deren Verwendung empfehlen wir jedoch zur Sicherheit weiterhin, Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu halten.

Neue BAK-Fortbildung

In der neuen, mit 2 BAK-Punkten zertifizierten Fortbildung „Cannabis als Medizin“ werden Sie außerdem besonders umfassend über die verschiedenen Themen informiert. Dabei geht es um theoretische Hintergründe zu Wirkmechanismen und Indikationen, gesetzliche Rahmenbedingungen und praktische Tipps zu den Themen Herstellung, Taxierung und Patientenberatung in der Apotheke. Die Fortbildung wird in diesem Frühjahr online gehen.



DAP-Rubrik „Zertifizierte Fortbildungen“:
www.DAPdialog.de/8035

Identitätsprüfung medizinisches Cannabis

In einer Umfrage zum Thema Identitätsprüfung von medizinischem Cannabis mit 1.031 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (s. Abb.), gab etwa ein Viertel an, keine Rezepturen mit medizinischem Cannabis herzustellen. Unter den Befragten, bei denen diese Rezepturen vorkommen, gab weit über die Hälfte an, sich mehr Unterstützung in diesem Bereich zu wünschen. Im neuen DAP Report zum Thema Dronabinol finden Sie wichtige Informationen zu den Vorgaben, die der DAC für Dronabinol vorsieht, und in der neuen Broschüre „Medizinisches Cannabis – wie kann die Identitätsprüfung aussehen? Eine Reihenuntersuchung des

Ja, wir wünschen uns mehr Unterstützung.

45,9 %

Nein, wir benötigen keine zusätzliche Unterstützung.

28,9 %

Wir stellen keine Rezepturen mit medizinischem Cannabis her.

25,2 %

Abb.: DAP Umfrage vom 19.02.24 bis 25.02.24: „Würden Sie sich mehr Unterstützung bei der Durchführung der Identitätsprüfung von medizinischem Cannabis wünschen?“

1.031 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Fazit

Die Cannabis-Legalisierung wird kommen. Für Apotheken bedeutet dies, dass einige Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit medizinischem Cannabis wegfallen, da es sich dann nicht mehr um ein Betäubungsmittel handeln wird. Möglich wäre es, dass damit die Anzahl der Verordnungen zunimmt und Apotheken sich mehr denn je mit Dronabinol sowie Cannabisblüten und -extrakten beschäftigen werden. DAP bietet Ihnen weiterhin Unterstützung bei den wichtigsten Fragen zu den Themen Rezeptbelieferung, Herstellung, Identitätsprüfung und Abrechnung und hat daher einige neue Unterlagen in der Rubrik „Medizinisches Cannabis“ auf dem DeutschenApothenPortal für Sie zusammengetragen.